

**Benutzungsordnung**  
**für die öffentliche Einrichtung „Surfsee“ des**  
**Tourismusförderungsverbandes Speicherkoog**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Tourismusförderungsverbandes Speicherkoog am 27.06.2007 folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Tourismusförderungsverband Speicherkoog errichtet, unterhält und bewirtschaftet folgende Einrichtungen am und im Speicherbecken im auf dem Gebiet der Stadt Meldorf gelegenen Teil des Speicherkooges:
1. Parkplatz A, gelegen zwischen der Zufahrtsstraße am Meldorfer Seglerhafen im Süden und dem Speicherbecken im Norden;
  2. dem Parkplatz B, gelegen zwischen dem Deichverteidigungsweg im unmittelbaren Anschluss an das Sielbauwerk im Westen und dem Speicherbecken im Osten;
  3. dem auf dem Parkplatz zu 2. errichteten Sanitär- und Kioskgebäude;
  4. einer vom Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen überlassenen Wasserfläche des Speicherbeckens (C).

Die genaue Lage der Einrichtungen ergibt sich aus der dieser Nutzungsordnung als Anlage 1 beigefügten kartografischen Darstellung.

- (2) Die unter (1) genannten Einrichtungen werden vom Tourismusförderungsverband unter dem Namen „Surfsee“ als öffentliche Einrichtung betrieben.

**§ 2**  
**Nutzung der Parkplätze**

- (1) Die Parkplätze stehen jedermann zur Abstellung von für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen im Zusammenhang mit der freizeittouristischen Nutzung der zur Einrichtung gehörenden Wasserflächen im Speicherbecken sowie des in unmittelbarer Nähe vorhandenen Meeresstrandes zur Verfügung.
- (2) Die Fahrzeugführer und sonstigen Insassen der auf den Parkplätzen abgestellten bzw. abzustellenden Fahrzeuge haben den Anordnungen des zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Parkplätzen dazu vom Tourismusförderungsverband autorisierten Personals Folge zu leisten. Im Übrigen gelten auf den Parkplätzen die Regeln der Straßenverkehrszulassungsordnung.

### **§ 3 Nutzung der Wasserflächen**

- (1) Die im Speicherbecken bereitgestellten Wasserflächen dienen im Wesentlichen der Ausübung des Surfsports. Die Abgrenzung der für diesen Sport bereitgestellten Wasserfläche nach Osten ist durch eine dort gelegte Bojenkette gekennzeichnet. Die Ausübung des Surfsports östlich der gelegten Bojenkette ist nicht zulässig.
- (2) Bei der Ausübung des Surfsports sind die dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln zu beachten. Den Anordnungen des Personals der vom Tourismusförderungsverband zugelassenen Surfschule zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Wasserfläche sowie in dem Uferrandbereich zwischen Parkflächen und Wasserfläche ist unbedingt Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Anordnungen des dazu vom Tourismusförderungsverband autorisierten Personals zu befolgen.
- (3) Der Kitesport ist auf der zur Verfügung gestellten Wasserfläche aus Gründen des Vogelschutzes nicht zugelassen.

### **§ 4 Nutzung der Sanitäreinrichtungen**

- (1) Die auf dem Parkplatz B zur Verfügung gestellten Sanitarräume in dem Kiosk- und Sanitärgebäude sind, soweit sie geöffnet sind, jedermann zur Nutzung zugänglich. Alle Nutzer sind zu einem sorgsamem und auf Erhalt der Reinlichkeit der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ausgerichteten Verhalten verpflichtet. Es ist untersagt, zur Verfügung gestelltes Toilettenpapier und Seifenmaterial aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- (2) Das Entleeren von mitgeführten Fäkalbehältern in die Toilettenanlagen ist verboten. Auch die Entnahme von Frischwasser zum Befüllen von Frischwassertanks, gleich welcher Größe, ist untersagt.

### **§ 5 Hausrecht**

Das vom Tourismusförderungsverband zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung autorisierte Personal ist berechtigt, bei festgestellten groben Verstößen im Wiederholungsfalle in Ausübung des dem Tourismusförderungsverband zustehenden Hausrechtes die betroffenen Nutzer durch Verweis von dem Parkplatzgelände von der Nutzung der Einrichtungen des Tourismusförderungsverbandes auszuschließen. Das gilt auch in den Fällen, in denen Nutzer sich weigern, das für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu zahlende Entgelt zu entrichten.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Parkplätze wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Staffelung und Höhe des Entgeltes wird jährlich neu durch Beschluss der Versammlung des Tourismusförderungsverbandes festgesetzt. Die festgesetzten Nutzungsentgelte sind deutlich sichtbar im Zufahrtbereich zu den Parkplätzen bekannt zu machen.

Das Nutzungsentgelt ist bei dem dazu eingesetzten Kassierpersonal ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein Billett, das nach Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 3, 4 und 6 zuwiderhandelt, begeht gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 134 Abs. 5 GO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße zwischen 30,-- € und 200,-- € geahndet werden kann.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, den 03.07.2007

gez. Thomas Rieger

.....

(Rieger)  
Verbandsvorsteher

